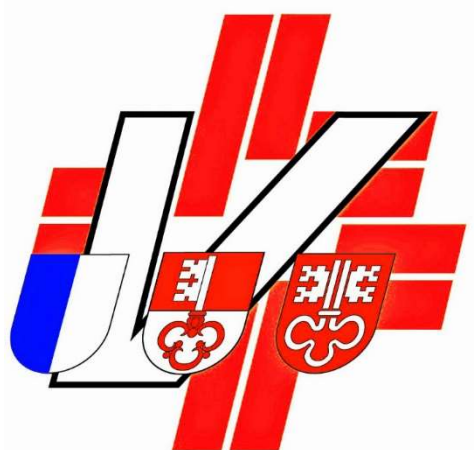


VETERANEN TURNVERBAND
LUZERN OB- UND NIDWALDEN



Reglemente

Ausgabe 2024

Das vorliegende Reglement ist geschlechtsneutral formuliert. Wenn im folgenden Text männliche Bezeichnungen verwendet werden, so sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Dies gilt im gleichen Sinne auch im umgekehrten Fall.

1. Generalversammlung

1.1

Für die Organisation und Durchführung der alljährlichen Generalversammlung bestehen separate Übernahmebestimmungen, die durch den Vorstand je nach Situation laufend den gegebenen Umständen angepasst werden können.

1.2

Jede einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse ist das relative Mehr gültig.

1.3

Die zwingend durch die Generalversammlung zu behandelnden Geschäften sind

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl des Organisators der nächsten Generalversammlung
- Beschlussfassung über Teil- und Totalrevision der Statuten

2. Vorstand

2.1

Der Präsident wird durch die Versammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Aufgaben. Die Ämter können kumulativ ausgeführt werden.

2.2

Über die einzelnen Funktionen gibt das Blatt «Organisation Vorstand» Auskunft. Diese Angaben sind personenbezogen.

2.2.1 Ehren-Präsident

Der Ehren-Präsident erhält die Einladungen und Protokolle der Vorstandssitzungen. Die Teilnahme an den Sitzungen ist freiwillig.

3. Ortsgruppen-Obmännerversammlung und Ortsgruppen-Obmänner

3.1

Gemäss Art. 11 der Statuten bilden die Ortsgruppen-Obmänner die Ortsgruppen-Obmännerversammlung.

3.2

Die Ortsgruppen-Obmännerversammlung gilt als Beratungs- und Vorbereitungsversammlung der Generalversammlung und genehmigt den Jahresbericht, die detaillierte Rechnung, das detaillierte Budget und den Mitgliederbeitrag, je unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

3.3

Die Ortsgruppen-Obmännerversammlung ist zuständig für die Teil- oder Totalrevision der Reglemente.

3.4

Die Funktionen der Ortsgruppen-Obmänner sind:

- Bestimmung eines Stellvertreters
- Werbung und Erfassung von neuen Mitgliedern
- Meldung bzw. Weiterleitung der Beitrittserklärung an den Etatführer der Vorstand
- Meldung Mitglieder an den Vorstand, die zum Bezug des „goldenen Abzeichens“ berechtigt sind (gemäss Punkt 6.3)
- Meldung verstorbener Mitglieder an den Etatführer des Vorstandes und an den Kassier
- Teilnahme zusammen mit dem Stellvertreter an den Ortsgruppen-Obmännerversammlungen
- Organisation von Aktivitäten mit den Ortsgruppen-Mitgliedern (z.B. Höcks, Wanderungen, Kegeln, Jassen, Besichtigungen etc.)
- Pflege der Beziehungen zu den turnenden Vereinen am Ort, insbesondere zu den Jugendriegen (Nachwuchsförderung)
- Unterstützung des Seniorenturnens

3.5

Die Einladung zur Ortsgruppen-Obmännerversammlung sowie Mitteilungen an die Obmänner und Obmänner-Stellvertreter erfolgen durch die "Ortsgruppen-Obmänner Poscht". Dieses Mitteilungsblatt wird je nach Bedarf in unregelmässigen Zeitabständen gedruckt und verteilt.

4 Kontrollstelle

4.1

Die durch die Generalversammlung jeweils für drei Jahre gewählten Revisoren dürfen nicht Mitglied der Vorstand sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4.2

Die Revisoren haben die Jahresrechnung, die Bilanz, die Fondsrechnung und die Vermögensverwaltung zu prüfen. Sie haben der Ortsgruppen-Obmännerversammlung und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

4.3

Wenn erforderlich amten die Revisoren an der Generalversammlung als Wahlbüro.

5 Reisekommission

5.1

Die Reisekommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, wovon eines davon von Amtes wegen dem Vorstand angehört. Die Mitglieder und der Präsident der Reisekommission werden durch den Vorstand bestimmt.

5.2

Die Reisekommission ist dafür besorgt, dass dem Vereinsmitglied und dessen Angehörigen alljährlich eine mehrtägige, interessante und kostengünstige Reise angeboten wird.

In der Wahl und Bestimmung des Reisezieles als auch für die Art der Durchführung ist die Kommission frei und unabhängig.

5.3

Die Reisekommission führt eine eigene Kasse und verwaltet ihre Finanzen selbst. Die Revisoren prüfen alljährlich Rechnung und Bilanz und die Generalversammlung ist für die Abnahme zuständig. Die Kasse der Reisekommission ist ein separater Bestandteil des Vereinsvermögens.

6 Ehrungen und Abzeichen

Ehrung der Vorstands-Mitglieder

6.1

Wer mindestens 10 Jahre dem Vorstand angehört und sein Amt zur Zufriedenheit ausgeführt hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenveteran ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenveteran wird er beitragsfrei.

Ehrung des Präsidenten

6.2

Wenn der zu Ehrende die Vorgabe gemäss Punkt 6.1 erfüllt und zum Zeitpunkt der Ehrung Präsident ist, kann er zum Ehren-Präsident ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehren-Präsident wird er beitragsfrei.

Ehrung langjähriger Turnveteranen

6.3

Ortsgruppen-Obmänner und deren Stellvertreter, langjährige Turnveteranen/innen, die sich in der Ortsgruppe oder regional für besondere turnerische Dienste eingesetzt haben, kann auf Antrag der Ortsgruppe das „goldene“ Ehrenabzeichen übergeben werden. Die zu Ehrenden werden namentlich verlesen.

Ehrung der 80-jährigen und älteren Turnveteranen

6.4

Diese Ehrung der anwesenden Turnveteranen erfolgt anlässlich der Generalversammlung.

Ehrung der tagungsaltesten/tagungsjüngsten Turnveteranen

6.5

Das an der Generalversammlung teilnehmende älteste und jüngste Mitglied werden mit einem Präsent geehrt.

Abzeichen

6.6

Die „silbernen“ Vereinsabzeichen werden den an der Generalversammlung anwesenden Neumitgliedern zusammen mit einem Exemplar der Statuten kostenlos übergeben. Im Übrigen werden die silbernen Vereinsabzeichen gegen einen durch den Kassier zu bestimmenden Preis abgegeben.

6.7

Die goldenen Ehrenabzeichen dürfen nicht käuflich erworben werden.

7 Fahne

7.1

Als Symbol der Zusammengehörigkeit besitzen die Veteranen des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden eine Fahne.

7.2

Der Vorstand erteilt Auskunft über den Standort der Fahne.

7.3

Beim Einsatz einer Fahne muss die betreffende Ortsgruppe die Fahne am Standort abholen und nach dem Einsatz innert Tagesfrist wieder an den Standort zurückbringen.

Einsatz

7.4

Die Fahne kommt an folgenden Anlässen **obligatorisch** zum Einsatz:

- a) an der Generalversammlung
- b) am Verbandsturnfest Luzern, Ob- und Nidwalden
- c) an Beerdigungen von Mitgliedern des Vorstandes die im Amt gestorben sind und ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes
- d) an Beerdigungen von Ortsgruppen-Obmännern die im Amt gestorben sind

7.5

Die Fahne **kann** an folgenden Anlässen zum Einsatz kommen:

- a) an Jubiläen und Anlässen des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden
- b) an Jubiläen und Anlässen von befreundeten kantonalen und ausserkantonalen Turnverbänden und Turnveteranenveranstaltungen
- c) an Beerdigungen von Mitgliedern unseres Vereins
- d) bei besonderen Anlässen auf Anordnung des Vorstandes, in dringenden Fällen des Präsidenten

7.6

Bei besonderen Anlässen entscheidet der Vorstand.

Verantwortlichkeit

7.7

Der Verantwortliche für die Fahne ist verpflichtet, diese trocken und staubfrei aufzubewahren und mit der nötigen Sorgfalt zu pflegen. Die Fahne darf nicht in feuchtem Zustand eingerollt werden und muss vor Sonnenstrahlen geschützt sein.

7.8

Bei Schäden, die aus unsachgemässer Aufbewahrung und Pflege der Fahne entstehen, ist dem Vorstand in jedem Fall Bericht zu erstatten.

8 Insignien

8.1

Die Insignien bestehen aus:

- a) Herdebuch
- b) Glocke
- c) Wanderstab

Die übrigen Insignien (Kanne, Becher; Aschenbecher) wurden 2012 an der Generalversammlung in Beckenried verabschiedet und sind im Archiv eingelagert.

8.2

Die durchführende Ortsgruppe der Generalversammlung beherbergt Herdenbuch, Glocke und Wanderstab und übergibt sie an der nächsten Generalversammlung dem Organisator. Dagegen ist die Fahne innert Tagesfrist an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.

9 Archiv

9.1

Der Aktuar und Protokollführer ist verantwortlich, dass die alten Akten regelmässig archiviert werden. Die Akten sind in einem Archiv des Turnverbandes LU OW NW eingelagert.

10. Förderungs-Fonds

10.1

Die "Veteranen Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden" unterhalten einen neben der Hauptkasse separat geführten Fonds.

10.2

Der Förderungs-Fonds ist grundsätzlich zur Finanzierung eingereicherter Beitragsgesuche aus Vereinen und Verbänden, welche Mitglieder des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden sind, bestimmt.

10.3

Beitragsgesuche sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

10.4

Unterstützt wird vorab die Jugendarbeit oder diesbezügliche Projekte. Die Fondsgelder können nicht ausgeschüttet werden für die Finanzierung von Bekleidungen, Preisgelder, Fest- oder Defizitbeiträge sowie Turn- oder Vereinsanlässe. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fonds-Ausschüttungen besteht nicht.

10.5

Der Vorstand hat die Möglichkeit, auch ohne externen Antrag Beiträge zur Jugendförderung an bestehende Organisationen oder an Projekte in eigener Sache zu leisten.

10.6

Termingerecht eingereichte Gesuche werden durch den Vorstand geprüft und der folgenden Generalversammlung zur endgültigen Genehmigung unterbreitet. Ablehnungen oder Teilbewilligungen werden grundsätzlich nicht begründet.

10.7

Bewilligte Beiträge gelten nicht als Dauerauftrag. Die Gesuche müssen jedes Jahr neu gestellt werden.

10.8

Je nach Bedürfnis kann der Fonds durch die Beiträge aus der Vereinskasse gespiesen werden. Solche Beiträge sind im Budget festzulegen (Absatz 2.2.3, Reglement der Vorstand) und ebenfalls von der Generalversammlung zu bewilligen. Der Bestand des Fonds darf den Totalbetrag von Fr. 5'000.-- nicht unterschreiten.

10.9

Über das Vermögen und die Verwendung desselben ist alljährlich an der Generalversammlung durch den Kassier Rechenschaft abzulegen. Die Revisoren prüfen auch die Fonds-Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

11. Schlussbestimmungen

Die Reglemente sind laufend, spätestens jedoch alle sechs Jahre, zu überprüfen und wenn erforderlich den neuen Gegebenheiten anzupassen. Sie treten nach Genehmigung durch die Ortsgruppen Obmännerversammlung in Kraft.

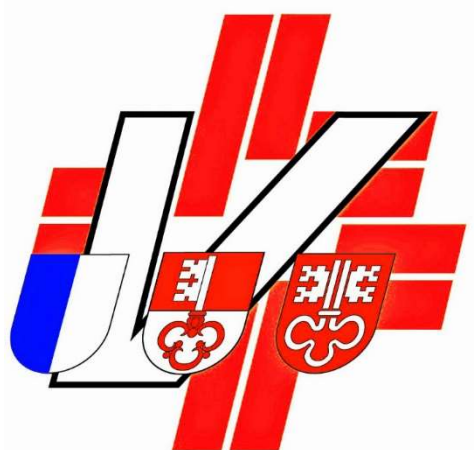
Genehmigt an der Ortsgruppen-Obmännerversammlung vom 8. März 2024 in Sursee.

VETERANEN TURNVERBAND LUZERN, OB- UND NIDWALDEN

Paul Stocker
Präsident

Werner Burgener
Vizepräsident

VETERANEN TURNVERBAND
LUZERN OB- UND NIDWALDEN



Reglemente

Ausgabe 2024

Das vorliegende Reglement ist geschlechtsneutral formuliert. Wenn im folgenden Text männliche Bezeichnungen verwendet werden, so sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Dies gilt im gleichen Sinne auch im umgekehrten Fall.

1. Generalversammlung

1.1

Für die Organisation und Durchführung der alljährlichen Generalversammlung bestehen separate Übernahmebestimmungen, die durch den Vorstand je nach Situation laufend den gegebenen Umständen angepasst werden können.

1.2

Jede einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse ist das relative Mehr gültig.

1.3

Die zwingend durch die Generalversammlung zu behandelnden Geschäften sind

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl des Organisators der nächsten Generalversammlung
- Beschlussfassung über Teil- und Totalrevision der Statuten

2. Vorstand

2.1

Der Präsident wird durch die Versammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Aufgaben. Die Ämter können kumulativ ausgeführt werden.

2.2

Über die einzelnen Funktionen gibt das Blatt «Organisation Vorstand» Auskunft. Diese Angaben sind personenbezogen.

2.2.1 Ehren-Präsident

Der Ehren-Präsident erhält die Einladungen und Protokolle der Vorstandssitzungen. Die Teilnahme an den Sitzungen ist freiwillig.

3. Ortsgruppen-Obmännerversammlung und Ortsgruppen-Obmänner

3.1

Gemäss Art. 11 der Statuten bilden die Ortsgruppen-Obmänner die Ortsgruppen-Obmännerversammlung.

3.2

Die Ortsgruppen-Obmännerversammlung gilt als Beratungs- und Vorbereitungsversammlung der Generalversammlung und genehmigt den Jahresbericht, die detaillierte Rechnung, das detaillierte Budget und den Mitgliederbeitrag, je unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

3.3

Die Ortsgruppen-Obmännerversammlung ist zuständig für die Teil- oder Totalrevision der Reglemente.

3.4

Die Funktionen der Ortsgruppen-Obmänner sind:

- Bestimmung eines Stellvertreters
- Werbung und Erfassung von neuen Mitgliedern
- Meldung bzw. Weiterleitung der Beitrittserklärung an den Etatführer der Vorstand
- Meldung Mitglieder an den Vorstand, die zum Bezug des „goldenen Abzeichens“ berechtigt sind (gemäss Punkt 6.3)
- Meldung verstorbener Mitglieder an den Etatführer des Vorstandes und an den Kassier
- Teilnahme zusammen mit dem Stellvertreter an den Ortsgruppen-Obmännerversammlungen
- Organisation von Aktivitäten mit den Ortsgruppen-Mitgliedern (z.B. Höcks, Wanderungen, Kegeln, Jassen, Besichtigungen etc.)
- Pflege der Beziehungen zu den turnenden Vereinen am Ort, insbesondere zu den Jugendriegen (Nachwuchsförderung)
- Unterstützung des Seniorenturnens

3.5

Die Einladung zur Ortsgruppen-Obmännerversammlung sowie Mitteilungen an die Obmänner und Obmänner-Stellvertreter erfolgen durch die "Ortsgruppen-Obmänner Poscht". Dieses Mitteilungsblatt wird je nach Bedarf in unregelmässigen Zeitabständen gedruckt und verteilt.

4 Kontrollstelle

4.1

Die durch die Generalversammlung jeweils für drei Jahre gewählten Revisoren dürfen nicht Mitglied der Vorstand sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4.2

Die Revisoren haben die Jahresrechnung, die Bilanz, die Fondsrechnung und die Vermögensverwaltung zu prüfen. Sie haben der Ortsgruppen-Obmännerversammlung und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

4.3

Wenn erforderlich amten die Revisoren an der Generalversammlung als Wahlbüro.

5 Reisekommission

5.1

Die Reisekommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, wovon eines davon von Amtes wegen dem Vorstand angehört. Die Mitglieder und der Präsident der Reisekommission werden durch den Vorstand bestimmt.

5.2

Die Reisekommission ist dafür besorgt, dass dem Vereinsmitglied und dessen Angehörigen alljährlich eine mehrtägige, interessante und kostengünstige Reise angeboten wird.

In der Wahl und Bestimmung des Reisezieles als auch für die Art der Durchführung ist die Kommission frei und unabhängig.

5.3

Die Reisekommission führt eine eigene Kasse und verwaltet ihre Finanzen selbst. Die Revisoren prüfen alljährlich Rechnung und Bilanz und die Generalversammlung ist für die Abnahme zuständig. Die Kasse der Reisekommission ist ein separater Bestandteil des Vereinsvermögens.

6 Ehrungen und Abzeichen

Ehrung der Vorstands-Mitglieder

6.1

Wer mindestens 10 Jahre dem Vorstand angehört und sein Amt zur Zufriedenheit ausgeführt hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenveteran ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenveteran wird er beitragsfrei.

Ehrung des Präsidenten

6.2

Wenn der zu Ehrende die Vorgabe gemäss Punkt 6.1 erfüllt und zum Zeitpunkt der Ehrung Präsident ist, kann er zum Ehren-Präsident ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehren-Präsident wird er beitragsfrei.

Ehrung langjähriger Turnveteranen

6.3

Ortsgruppen-Obmänner und deren Stellvertreter, langjährige Turnveteranen/innen, die sich in der Ortsgruppe oder regional für besondere turnerische Dienste eingesetzt haben, kann auf Antrag der Ortsgruppe das „goldene“ Ehrenabzeichen übergeben werden. Die zu Ehrenden werden namentlich verlesen.

Ehrung der 80-jährigen und älteren Turnveteranen

6.4

Diese Ehrung der anwesenden Turnveteranen erfolgt anlässlich der Generalversammlung.

Ehrung der tagungsaltesten/tagungsjüngsten Turnveteranen

6.5

Das an der Generalversammlung teilnehmende älteste und jüngste Mitglied werden mit einem Präsent geehrt.

Abzeichen

6.6

Die „silbernen“ Vereinsabzeichen werden den an der Generalversammlung anwesenden Neumitgliedern zusammen mit einem Exemplar der Statuten kostenlos übergeben. Im Übrigen werden die silbernen Vereinsabzeichen gegen einen durch den Kassier zu bestimmenden Preis abgegeben.

6.7

Die goldenen Ehrenabzeichen dürfen nicht käuflich erworben werden.

7 Fahne

7.1

Als Symbol der Zusammengehörigkeit besitzen die Veteranen des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden eine Fahne.

7.2

Der Vorstand erteilt Auskunft über den Standort der Fahne.

7.3

Beim Einsatz einer Fahne muss die betreffende Ortsgruppe die Fahne am Standort abholen und nach dem Einsatz innert Tagesfrist wieder an den Standort zurückbringen.

Einsatz

7.4

Die Fahne kommt an folgenden Anlässen **obligatorisch** zum Einsatz:

- a) an der Generalversammlung
- b) am Verbandsturnfest Luzern, Ob- und Nidwalden
- c) an Beerdigungen von Mitgliedern des Vorstandes die im Amt gestorben sind und ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes
- d) an Beerdigungen von Ortsgruppen-Obmännern die im Amt gestorben sind

7.5

Die Fahne **kann** an folgenden Anlässen zum Einsatz kommen:

- a) an Jubiläen und Anlässen des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden
- b) an Jubiläen und Anlässen von befreundeten kantonalen und ausserkantonalen Turnverbänden und Turnveteranenveranstaltungen
- c) an Beerdigungen von Mitgliedern unseres Vereins
- d) bei besonderen Anlässen auf Anordnung des Vorstandes, in dringenden Fällen des Präsidenten

7.6

Bei besonderen Anlässen entscheidet der Vorstand.

Verantwortlichkeit

7.7

Der Verantwortliche für die Fahne ist verpflichtet, diese trocken und staubfrei aufzubewahren und mit der nötigen Sorgfalt zu pflegen. Die Fahne darf nicht in feuchtem Zustand eingerollt werden und muss vor Sonnenstrahlen geschützt sein.

7.8

Bei Schäden, die aus unsachgemässer Aufbewahrung und Pflege der Fahne entstehen, ist dem Vorstand in jedem Fall Bericht zu erstatten.

8 Insignien

8.1

Die Insignien bestehen aus:

- a) Herdebuch
- b) Glocke
- c) Wanderstab

Die übrigen Insignien (Kanne, Becher; Aschenbecher) wurden 2012 an der Generalversammlung in Beckenried verabschiedet und sind im Archiv eingelagert.

8.2

Die durchführende Ortsgruppe der Generalversammlung beherbergt Herdenbuch, Glocke und Wanderstab und übergibt sie an der nächsten Generalversammlung dem Organisator. Dagegen ist die Fahne innert Tagesfrist an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.

9 Archiv

9.1

Der Aktuar und Protokollführer ist verantwortlich, dass die alten Akten regelmässig archiviert werden. Die Akten sind in einem Archiv des Turnverbandes LU OW NW eingelagert.

10. Förderungs-Fonds

10.1

Die "Veteranen Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden" unterhalten einen neben der Hauptkasse separat geführten Fonds.

10.2

Der Förderungs-Fonds ist grundsätzlich zur Finanzierung eingereicherter Beitragsgesuche aus Vereinen und Verbänden, welche Mitglieder des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden sind, bestimmt.

10.3

Beitragsgesuche sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

10.4

Unterstützt wird vorab die Jugendarbeit oder diesbezügliche Projekte. Die Fondsgelder können nicht ausgeschüttet werden für die Finanzierung von Bekleidungen, Preisgelder, Fest- oder Defizitbeiträge sowie Turn- oder Vereinsanlässe. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fonds-Ausschüttungen besteht nicht.

10.5

Der Vorstand hat die Möglichkeit, auch ohne externen Antrag Beiträge zur Jugendförderung an bestehende Organisationen oder an Projekte in eigener Sache zu leisten.

10.6

Termingerecht eingereichte Gesuche werden durch den Vorstand geprüft und der folgenden Generalversammlung zur endgültigen Genehmigung unterbreitet. Ablehnungen oder Teilbewilligungen werden grundsätzlich nicht begründet.

10.7

Bewilligte Beiträge gelten nicht als Dauerauftrag. Die Gesuche müssen jedes Jahr neu gestellt werden.

10.8

Je nach Bedürfnis kann der Fonds durch die Beiträge aus der Vereinskasse gespiesen werden. Solche Beiträge sind im Budget festzulegen (Absatz 2.2.3, Reglement der Vorstand) und ebenfalls von der Generalversammlung zu bewilligen. Der Bestand des Fonds darf den Totalbetrag von Fr. 5'000.-- nicht unterschreiten.

10.9

Über das Vermögen und die Verwendung desselben ist alljährlich an der Generalversammlung durch den Kassier Rechenschaft abzulegen. Die Revisoren prüfen auch die Fonds-Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

11. Schlussbestimmungen

Die Reglemente sind laufend, spätestens jedoch alle sechs Jahre, zu überprüfen und wenn erforderlich den neuen Gegebenheiten anzupassen. Sie treten nach Genehmigung durch die Ortsgruppen Obmännerversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Ortsgruppen-Obmännerversammlung vom 8. März 2024 in Sursee.

VETERANEN TURNVERBAND LUZERN, OB- UND NIDWALDEN

Paul Stocker
Präsident

Werner Burgener
Vizepräsident